

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
 2. Begriffe: Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer
 3. Wer kann Brandschutzhelfer werden?
 4. Wie wird die Anzahl der Brandschutzhelfer ermittelt?
 5. Kosten
 6. Mögliche Ausbildungsinstitutionen?
 7. Inhalte Ausbildung Brandschutzhelfer, Praktische Übung
 8. Dokumentation
- Weitergehende Informationen / Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen (RISU NRW, Technische Regeln für Arbeitsstätten, DGUV Informationen)

RISU NRW

3.15 Notfallmaßnahmen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat

- die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Schulbetriebs geboten sind.
- dafür zu sorgen, dass die Lehrkräfte durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut sind (DGUV Information 205-023).

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR2.2) - Maßnahmen gegen Brände

6.2 Brandschutzhelfer

(1) Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

(2) Die notwendige Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutz Helfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

(3) Bei der Anzahl der Brandschutz Helfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

(4) Die Brandschutz Helfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

(5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.



Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung (Stand Feb. 2014)

DGUV Information 205-023

1.2 Brandschutzhelfer

.....Ziel der Ausbildung sind der sichere Umgang mit und der Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und zur Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) der Beschäftigten.

....

Je nach Art des Unternehmens, der Brandgefährdung, der Wertkonzentration und der Anzahl der während der Betriebszeit anwesenden Personen (z. B. Mitarbeiter, betriebsfremde Personen, Besucher und Personen mit eingeschränkter Mobilität) kann eine deutlich höhere Ausbildungsquote für die Entstehungsbrandbekämpfung sinnvoll sein. Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. durch Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

Besondere betriebliche Gegebenheiten, z. B.

- Tätigkeiten mit feuergefährlichen und brennbaren Stoffen,
- spezielle Produktionsabläufe,
- betriebsspezifische Brandschutzeinrichtungen (z. B. Löschanlage, Wandhydrant) und
- das Löschen von brennbaren Gasen, Stäuben, Metallen oder Fetten,

sind in den Ausbildungsinhalten zusätzlich zu berücksichtigen.

Hinweis:

Betriebe mit häufig wechselndem Personal sowie Saisonbetriebe, wie z. B. Kinos, Hotels und Gaststätten, stellen eine besondere Anforderung hinsichtlich der Ausbildungsquote und Schulungsfrequenz dar.

Personen mit entsprechender Ausbildung, z. B. aktive Feuerwehrleute mit erfolgreich abgeschlossener feuerwehrtechnischer Grundausbildung (Truppmann, Truppfrau), können ohne zusätzliche Ausbildung als Brandschutzhelfer bestellt werden.

Der Arbeitgeber kann jedoch erst dann eine Person zum Brandschutzhelfer bestellen, wenn sie auch mit den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten vertraut gemacht wurde.

2. Begriffe

Brandschutzbeauftragte

Ein Brandschutzbeauftragter ist eine schriftlich beauftragte und speziell ausgebildete Person, die den betrieblichen/ schulischen Brandschutz wahrnimmt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt dabei beim vorbeugenden Brandschutz. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten werden landesweit in nahezu allen Kommunen durch Personal des Schulträgers wahrgenommen. Weitere Informationen siehe DGUV Information 205-003.

Brandschutzhelfer

Brandschutzhelfer sind die Beschäftigten, die der Arbeitgeber für Aufgaben der Brandbekämpfung benannt hat. (ASR A 2.2)

Evakuierungshelfer

Evakuierungshelfer sorgen für eine geordnete schnelle und gesicherte Räumung der Gebäude bzw. Gebäudeteile und informieren über die Vollständigkeit der Räumung der Evakuierungsbereiche.

An Schulen sind die Evakuierungshelfer und Brandschutzhelfer gefordert. Diese können auch in Personalunion fungieren.

3. Wer kann Brandschutzhelfer werden?

Alle an der Schule tätigen Beschäftigte (Lehrkräfte, Hausmeister, Sekretärin, Schulverwaltungsassistenten etc.) können zu Brandschutz Helfern fortgebildet werden.

Zum Teil ist an Schulen der Hausmeister bereits als Brandschutzhelfer ausgebildet.

4. Wie wird die Anzahl der Brandschutzhelfer ermittelt?

Die ASR A 2.2 fordert eine (Mindest-)Anzahl der Beschäftigten in Abhängigkeit von der Höhe der Brandgefährdung.

In der Regel ist an Grundschulen ein Anteil von 5 % der Lehrkräfte als Brandschutzhelfer ausreichend; (Hinweis „GB Grundcheckliste Brandschutz“). Es wird empfohlen, dass der Hausmeister ebenfalls als Brandschutzhelfer ausgebildet wird / ist. Dann wäre auch Vertretungsfall geregelt.

An weiterführenden Schulen mit naturwissenschaftlichen und technischen Unterrichtsfächern, Lehrküchen, Hauswirtschaft werden aufgrund erhöhter Brandgefährdung 5 % als nicht ausreichend angesehen. Die B·A·D empfiehlt mind. 10 % der Lehrkräfte als Brandschutzhelfer auszubilden.

Hierbei ist der Forderung den RISU NRW Rechnung zu tragen, die Lehrkräfte, die naturwissenschaftlich technischen Fächer unterrichten, „mit der durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut sind“.

5. Kosten

Die Kosten für die Brandschutzhelferausbildung sind nach derzeitigem Stand von der Schule zu tragen, z. B. aus dem schulinternen Fortbildungsbudget.

Auch bietet sich die Möglichkeit an, eine schulinterne Fortbildung über eine Lehrkraft oder Eltern als Mitglied der Feuerwehr durchzuführen.

Ausbildervoraussetzungen

Die Ausbildung von Brandschutz Helfern kann durch den Arbeitgeber (MSB NRW, Schulträger), dessen Beauftragte oder auch in Kooperation mit kompetenten externen Anbietern, wie z. B. mit Feuerlöschgeräteherstellern, Fachbetrieben oder Feuerwehren, erfolgen. Werden in der Ausbildung keine betriebspezifischen Kenntnisse vermittelt, obliegt deren nachträgliche Vermittlung dem Betreiber der Schule (z. B. Brandschutzbeauftragter des Schulträgers).

Fachkundig ist, wer über eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit verfügt und sich regelmäßig im Bereich des Brandschutzes fortbildet.

Hierzu zählen z. B.:

- Personen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz
- Brandschutzbeauftragte mit Prüfungsnachweis
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit entsprechender Ausbildung im Brandschutz
- Mitglieder der Feuerwehr mit mindestens erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang „Gruppenführer“

6. Mögliche Ausbildungsinstitutionen

- Technisches Hilfswerk (THW)
- Feuerwehren
- Gewerbliche Anbieter, wie z. B. Hersteller oder Wartungsfirmen für Feuerlöscher, B·A·D GmbH, Berufsgenossenschaften und weitere Anbieter



7. Inhalte Ausbildung Brandschutzhelfer, Praktische Übung

Theorie

1. Grundzüge des Brandschutzes
2. Betriebliche Brandschutzorganisation
3. Funktion und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
4. Gefahren durch Brände
5. Verhalten im Brandfall



Praxis

- Handhabung und Funktion, Auslösemechanismen von Feuerlöscheinrichtungen
- Löschtaktik und eigene Grenzen der Brandbekämpfung (z. B. Situationseinschätzung, Vorgehensweise)
- realitätsnahe Übung mit Feuerlöscheinrichtungen, z. B. Simulationsgeräte und -anlagen mit entsprechenden Aufbausätzen
- Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtungen erfahren
- betriebsspezifische Besonderheiten (z. B. elektrische Anlagen, Metallbrände, Fettbrände)

Einweisen (vertraut machen) in den schulischen Zuständigkeitsbereich

Personen mit Ausbildung entsprechend dem vorausgegangenem Abschnitt, z. B. aktive Feuerwehrleute mit erfolgreich abgeschlossener feuerwehrtechnischer Grundausbildung (Truppmann, Truppfrau), können ohne zusätzliche Ausbildung als Brandschutzhelfer bestellt werden.

Die Schulleitung kann jedoch erst dann eine Person zum Brandschutzhelfer bestellen, wenn sie auch mit den jeweiligen schulischen Gegebenheiten vertraut gemacht wurde.

Zur Auffrischung der Kenntnisse empfiehlt es sich, die Ausbildung in Abständen von drei bis fünf Jahren zu wiederholen. Bei wesentlichen betrieblichen Änderungen ist in kürzeren Abständen eine Wiederholung der Ausbildung erforderlich, dies können z. B. sein:

- Änderung der Brandschutzordnung
- neue Verfahren mit veränderter Brandgefährdung
- Umstrukturierungen und Fluktuation der Mitarbeiter
- Brandereignis im Betrieb

Quelle: DGUV Information 205-023 (Brandschutzhelfer, Ausbildung und Befähigung)

8. Dokumentation

Über die Qualifikation der ausgebildeten Brandschutzhelfer ist ein Unterweisungsnachweis zu erstellen und sie sind in ausreichender Anzahl durch die Schulleitung als Brandschutzhelfer zu benennen (z. B. Aushang und/ oder Mitteilung in der Lehrerkonferenz).

Weitergehende Informationen/ Rechtsgrundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):
§ 10 Abs. 2 „Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen“
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen - RISU NRW
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR):
ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ Abschnitt 6.2 „Brandschutzhelfer“
- DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer - Ausbildung und Befähigung“
- Unfallverhütungsvorschrift: „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
§ 22 Abs. 2 „Notfallmaßnahmen“
- Erlass Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden
Gem. RdErl. d. Innenministeriums - 73-52.09.03 u. d. Ministerium für Schule und
Weiterbildung - 123-4.03.05.02-82835/14 -v. 19.5.2000